

Kurztitel

Arbeitszeitgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 461/1969 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2000

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

01.07.2000

Text**ABSCHNITT 6****Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in Heil- und Pflegeanstalten
(Krankenanstalten) und Kuranstalten****Arbeitszeit bei Arbeitsverhältnissen zur Reinhaltung, Wartung und Beaufsichtigung von Häusern**

§ 19. Für Arbeitnehmer gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 lit. b darf die Arbeitsverpflichtung jenes Ausmaß nicht übersteigen, das von einer vollwertigen Arbeitskraft unter Einhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 9 Abs. 1 bewältigt werden kann.